

## Eine Frage der Verhältnismäßigkeit

### Menschenrechtskommission kritisiert uneingeschränkten Zugang zu Datenbanken

Bereits am 30. März 2006 hatte Justizminister Frieden einen Gesetzentwurf eingebracht, der die legale Basis im Kampf gegen das organisierte Verbrechen und gegen den Terrorismus liefern soll. Konkret geht es dabei um den Zugang der Richter und der Kriminalpolizei zu den Datenbanken mit persönlichen Angaben und um die Identifizierung an Hand von Fingerabdrücken, Fotos und DNA-Spuren. Dabei sollen die Grundrechte stets gewahrt bleiben, heißt es in der Begründung explizit.

Und genau dies ist nicht der Fall, urteilt nun die „Commission consultative des droits de l'Homme“ (CCDH) in ihrem Gutachten zur Gesetzesvorlage 5563. Die Menschenrechtskommission hätte sich eine größere Sorgfalt im Umgang mit den persönlichen Daten gewünscht. Wie so oft, stecke auch bei diesem Gesetzesprojekt der Teufel im Detail, meinte Victor Weitzel von der CCDH gestern im Rahmen einer Pressekonferenz.

Dass der Staat sich im Kampf gegen das organisierte Verbrechen und gegen den Terrorismus die nötigen Mittel an die Hand geben muss, steht für die Menschen-

rechtskommission außer Frage. Auch ist sie sich bewusst, dass das Verhältnis zwischen dem Bedürfnis nach Sicherheit und dem Recht auf Privatsphäre immer eine Gratwanderung darstellt. Im Fall des vorliegenden Gesetzentwurfs werde allerdings die Verhältnismäßigkeit nicht gewahrt, so die Kritik. Die Kommission moniert vor allem den unbeschränkten Zugang der Polizeibeamten zu den im Gesetzestext aufgelisteten Datenbanken. Dies gehe eindeutig zu weit, betont

Weitzel. Die CCDH hätte sich in diesem Punkt, wie übrigens auch der Staatsrat, eine genauere Eingrenzung gewünscht: „La CCDH estime que les pouvoirs donnés à la police sont exorbitants“, heißt es im Gutachten. Um Missbräuchen vorzubeugen, sei eine „Entscheidung von Fall zu Fall unter der strengen Kontrolle der Justiz“ vorzuziehen, meint Victor Weitzel.

Nicht einverstanden ist die Menschenrechtskommission auch mit der Liste der Datenbanken. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Liste, die insgesamt zehn Datenbanken umfasst, in dem Polizeigesetz aus dem Jahr 1999 verankert wird. Da gehört sie nach Meinung der CCDH

aber nicht hin. Die Liste müsste stattdessen in die Strafprozessordnung eingeschrieben werden. Außerdem dürften die fraglichen Daten nicht über eine großherzogliche Verordnung definiert werden. Kein Verständnis äußert die Kommission ferner für den Vorstoß des Justizministeriums, die Daten der Sozialversicherungen ebenfalls für die polizeilichen Ermittlungen zugänglich zu machen. Genau wie die Daten von Visa- und Asylanträgen sowie von der Ausländerbehörde müssten gesundheitsbezogene Daten tabu bleiben, fordert die CCDH. In diesem Punkt würde das Gesetz die Grundrechte erheblich tangieren.

Nun hofft man bei der Menschenrechtskommission, dass die Regierung das Gutachten auch wirklich zur Kenntnis nimmt. In der Vergangenheit hatte sich die Exekutive nämlich nur allzu oft über die Einwände der CCDH hinweggesetzt. Und auch bei diesem Gesetzesprojekt hatte die Regierung die CCDH nicht um ihr Urteil gebeten. Da sie aber die Grundrechte in Gefahr sieht, hatte sich die Menschenrechtskommission von sich aus damit befasst. (DS)